

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00448 vom 5. November 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00448

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00448 du 5 novembre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00448 del 5 novembre 2014

Regeste

Schulhauszuteilung | [Schulhauszuteilung / zumutbarer Schulweg] Im Rahmen der Zuteilung von Schulkindern an die Schulen hat die Schulpflege auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs sowie auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Können Schul Kinder den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an (E. 2.1). Die Überquerung zweier Tramgleise, auf denen in hoher Frequenz aus beiden Richtungen Trams mit unverminderter Geschwindigkeit verkehren, ist einem Schulkind der ersten Primarklasse zumindest dann nicht zumutbar, wenn es sich um einen ungesicherten Übergang handelt, der es erfordert, beide Gleise auf einmal zu überqueren (E. 3.3 Abs. 2). Kostenfolgen bei (Sprung-)Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang (E. 5). Gutheissung und Rückweisung zu ergänzender Sachverhaltsabklärung und neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinn der Erwägungen gutzuheissen und die Sache zu neuem Entscheid nach ergänzender Sachverhaltsabklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Einspracheverfügung vom 20. Juni 2014 und Dispositiv- Ziff. I des vorinstanzlichen Beschlusses vom 24. Juli 2014 sind aufzuheben.

E. 5

Die (Sprung-) Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Donatsch, § 64 N. 5). Demnach hat die Beschwerdeführerin als obsiegend zu gelten und sind die Kosten des Rekurs- und Beschwerdev erfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 , teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG ; VGr, 3. Juli 2014, VB.2014.00186, E. 4.2).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht

wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.